

## Anlage zu § 5 Kindertagesstättensatzung

### Richtlinien zur Vergabe von Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten der Stadt Dreieich gemäß § 5 der Kindertagesstättensatzung

Die Aufnahme eines Kindes in einer städtischen Kindertagesstätte erfolgt auf Grundlage des § 24 SGB VIII nach Eingang eines entsprechenden Antrags durch die Eltern gemäß den nachfolgenden Richtlinien:

- I. Zur Umsetzung des Anspruchs auf frühkindliche Förderung durch Bildung, Erziehung und Betreuung werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in **Krippen** betreut.

Krippenplätze werden, sofern die Zahl der Anmeldungen die vorhandenen Kapazitäten in Dreieich übersteigt, nach folgenden Prioritäten vergeben:

1. an Kinder, deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des Kindeswohls gefährdet ist, sofern dies durch das zuständige Jugendamt des Kreises Offenbach schriftlich bestätigt ist;
- 2 a) an Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind;
- 2 b) an Kinder, deren Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
- 2 c) an Kinder, deren Erziehungsberechtigte Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches, Zweites Buch, erhalten und an entsprechenden Maßnahmen teilnehmen und/ oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Der Betreuungsbedarf bei Berufstätigkeit, einem Ausbildungsverhältnis oder Studium muss durch eine entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder der Hochschule nachgewiesen werden.

Der Betreuungsbedarf bei Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit muss durch eine entsprechende schriftliche Bescheinigung der ProArbeit bzw. des Kreises Offenbach nachgewiesen werden.

Die Prioritäten 2 a) bis 2 c) werden gleichrangig gewichtet.

- ⇒ Sofern die anzuwendenden Kriterien auf mehrere Familien zutreffen, erfolgt die Vergabe der Betreuungsplätze vorrangig an Kinder von Alleinerziehenden und an Kinder aus Mehrlingsgeburten, im Übrigen immer als Einzelfallentscheidung zur Sicherstellung einer funktionierenden Gruppenstruktur.

II. In **Kindergärten** werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung betreut.

1. Bei Aufnahme eines Kindes im Kindergarten werden die Betreuungsplätze der Basisbetreuung **grundsätzlich nach Alter des Kindes** vergeben, d.h. ältere Kinder werden vor jüngeren Kindern aufgenommen.

Sofern die Zahl der Anmeldungen die vorhandenen Kapazitäten in Dreieich übersteigt und die Kriterien auf mehrere Familien zutreffen, werden die Kindergartenplätze mit Vorrang nach folgenden Prioritäten vergeben:

- a) an Kinder, deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des Kindeswohls gefährdet ist, sofern dies durch das zuständige Jugendamt des Kreises Offenbach schriftlich bestätigt ist;
- b) an Kinder, die bereits in der Krippe/Kindertagespflege betreut wurden, um deren Übergänge zu sichern, sofern die Zugangsvoraussetzungen gemäß Punkt 2 gegeben sind.

2. Sofern in dem über die Basisbetreuung hinausgehenden gewünschten Betreuungsmodul gemäß Kostenbeitragssatzung der Stadt Dreieich in der jeweils gültigen Fassung nicht ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, werden die Betreuungsplätze unter Berücksichtigung der nachfolgenden Prioritäten vergeben an Kinder, bei denen die Erziehungsberechtigten:

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind;
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden;
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches, Zweites Buch, erhalten und an entsprechenden Maßnahmen teilnehmen und/oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.

Der Betreuungsbedarf bei Berufstätigkeit, einem Ausbildungsverhältnis oder Studium muss durch eine entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder der Hochschule nachgewiesen werden.

Der Betreuungsbedarf bei Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit muss durch eine entsprechende schriftliche Bescheinigung der ProArbeit bzw. des Kreises Offenbach nachgewiesen werden.

Die Prioritäten 2 a) bis 2 c) werden gleichrangig gewichtet.

Die Bereitstellung eines **Ganztagsplatzes** oder eines Betreuungsplatzes mit Essensversorgung im **Kindergarten** erfolgt **nur** für die Zeit, in denen der Bedarf besteht und nachgewiesen wird. Bei Entfallen dieser Voraussetzungen wird die Betreuungszeit auf die Basisbetreuung reduziert.

III. In **Horten** werden Kinder betreut, die die Grund- oder Förderschule bis einschließlich der vierten Klasse besuchen.

1. Betreuungsplätze in **Horten** sind grundsätzlich für Kinder von Alleinerziehenden vorgesehen.

Für die Aufnahme des Kindes muss

- ✓ eine Berufstätigkeit im zeitlichen Umfang von mindestens 30 Wochenstunden  
oder
- ✓ ein Ausbildungsverhältnis oder Studium  
oder
- ✓ die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches, Zweites Buch  
nachgewiesen werden.

2. Ungeachtet dessen werden die Betreuungsplätze vergeben an Kinder, deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des Kindeswohls gefährdet ist, sofern dies durch das zuständige Jugendamt des Kreises Offenbach schriftlich bestätigt ist.

Der Betreuungsbedarf bei Berufstätigkeit, einem Ausbildungsverhältnis oder Studium muss durch eine entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder der Hochschule nachgewiesen werden.

Der Betreuungsbedarf bei Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit muss durch eine entsprechende schriftliche Bescheinigung der ProArbeit bzw. des Kreises Offenbach nachgewiesen werden.

- ⇒ Sofern nicht ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, werden bereits zum Zeitpunkt der Aufnahmeentscheidung schulpflichtige Kinder bei der Aufnahme bevorzugt berücksichtigt.
- ⇒ Sofern darüber hinaus Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, werden diese vergeben an Kinder, deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine solche aufnehmen und an Kinder deren Erziehungsberechtigte sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden.

Die Bereitstellung eines **Hortplatzes** erfolgt grundsätzlich nur für die Zeit, in der ein nachgewiesener Bedarf besteht. Bei Entfallen dieser Voraussetzungen wird die Hortbetreuung beendet.

**In allen 3 Betreuungsbereichen** gelten folgende Regelungen:

- Zur Aufnahme anstehende Geschwisterkinder werden dann in der gleichen Einrichtung aufgenommen, wenn die Plätze nicht von Kindern beansprucht werden, die aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmen sind.
- Ein Wechsel innerhalb der städtischen Kindertagesstätten im gleichen Betreuungsegment ist grundsätzlich nur im Einzelfall möglich. Die Entscheidung hierüber wird von der Ressortleitung Kinderbetreuung in Absprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung getroffen.
- Im Interesse einer bedarfsgerechten Verteilung der zurzeit nur beschränkt vorhandenen Plätze ist der Wegfall eines der Kriterien (auch vorübergehend, wie z.B. Elternzeit) unaufgefordert der Stadt mitzuteilen, damit der Platz ggf. bedarfsorientiert weitervermittelt werden kann. Die Stadt behält sich eine stichprobenartige oder anlassbezogene Überprüfung der Angaben vor. Der Fortbestand von Berufstätigkeit oder Ausbildung der Erziehungsberechtigten oder Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- Kinder, die nicht mit Erstwohnsitz in Dreieich gemeldet sind, können nur dann in den Kindertagesstätten betreut werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- Die Stadt Dreieich behält sich vor, im Einzelfall aus internen, dienstlichen Gründen neben den hier aufgeführten Vergabekriterien weitere Aufnahmen vorzunehmen, insbesondere zur Deckung des Personalbedarfs bei den im Kindertagesstättenbereich arbeitenden pädagogischen Fachkräften.

Magistrat der Stadt Dreieich  
Fachbereich Soziales, Schule und Integration  
Ressort Kinderbetreuung

Stand: November 2020